grünliberale

Motion betreffend Anpassung der Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Einwohnerrat resp. im Gemeinderat vertretenen Parteien bei kommunalen Wahlen

Wer zu kantonalen Wahlen antreten wollte, musste bis vor kurzem im Kanton Basel-Stadt einen Wahlvorschlag einreichen, der von mindestens 30, im Einerwahlkreis von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Diese Regelung wollte sicherstellen, dass kandidierende Gruppierungen über einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung verfügen; Spasskandidaturen sollten ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmung wurde nun jedoch im März 2016 analog den bundesrechtlichen Bestimmungen zu den nationalen Wahlen mit einer Ausnahmeregelung ergänzt. Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden nun neu im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben lediglich noch zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. Man war der Ansicht, dass mit der Vertretung im Grossen Rat sichergestellt ist, dass ein genügender Rückhalt in der Bevölkerung besteht. Die Sammlung der Unterschriften stellte zudem eine administrative Belastung für die Parteien ohne Mehrnutzen dar.

In Riehen sehen § 55 und § 64 der Ordnung der politischen Rechte noch immer vor, dass ein Wahlvorschlag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein muss. Eine Ausnahmeregelung analog zum Kanton fehlt jedoch noch.

Wir bitten den Gemeinderat, die gesetzlichen Bestimmungen dementsprechend zu ergänzen und dem Einwohnerrat einen Vorschlag zu unterbreiten, so dass eine Ausnahmeregelung für die kommunalen Wahlen 2018 bereits in Kraft ist.

Olivier Bezençon

An: T+K Bem. / Frist:	☒ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K.	Kop: GR RD Vis:
	21. Dez. 2016	Gemeinde Riehen
FF: Bem. / Frist:	☐ Bearbeitung ☐ dir. Erledig. ☐ z.K.	Kop: Vis:
	Reg. Nr.:	

14-18.698.01